

BGer 6B_357/2017 vom 17. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_357_2017

FR: TF 6B_357/2017 du 17 mai 2017

IT: TF 6B_357/2017 del 17 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 4. September 2016 Strafanzeige wegen "Medikamentenmissbrauchs". Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern nahm die Strafsache am 16. September 2016 nicht an die Hand, was der stellvertretende Oberstaatsanwalt am 21. September 2016 visierte. Das Kantonsgericht Luzern trat auf das Ausstandsgesuch gegen den stellvertretenden Oberstaatsanwalt und auf die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung am 28. Februar 2017 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Er führt aus, die Befangenheit des stellvertretenden Oberstaatsanwalts sei klar gegeben. Dieser sei der Bruder seines Vertrauensarztes.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer unterlässt es, sich mit der Begründung des Kantonsgerichts auseinanderzusetzen, die zum Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch gegen den stellvertretenden Oberstaatsanwalt geführt hat. Aus den Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich folglich nicht, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Blosser Behauptungen von Verfassungsverletzungen genügen nicht. Demgemäss ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abzugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.